

e) Übergang eines Betriebes aus der volkseigenen örtlichen Industrie in die zentralverwaltete Industrie und umgekehrt,

f) Übergang eines Betriebes aus der volkseigenen örtlichen Industrie in einen anderen Wirtschaftszweig und umgekehrt.

(2) Änderungen hat der Fachminister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder der beteiligte Minister für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Statistischen Zentralamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Änderungen des Verzeichnisses, die sich durch Änderung des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift oder der Haupterzeugnisse eines Betriebes ergeben, hat die Abteilung Planung des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich oder des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung dem Statistischen Zentralamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

(1) Änderungen des Verzeichnisses nach § 3 sind in der Regel am Ende eines Kalenderjahres, nur in Ausnahmefällen am Ende eines Kalendervierteljahres durchzuführen. Die Änderung wird mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Kalendervierteljahres wirksam.

(2) Über die Änderungen des Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe wird vom Statistischen Zentralamt vierteljährlich ein Berichtigungsdienst, Teil I und II, herausgegeben.

§ 5

Anordnungen und Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt das Statistische Zentralamt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

	Die Regierung
	der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Der Vorsitzende
	Rau
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung* *) zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.

Vom 2. Februar 1952

Infolge organisatorischer Änderungen in den Ministerien Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Ländern ist eine Neufestlegung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Bewirtschaftung von Kühlflächen erforderlich. Deshalb wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im § 3 Abs. 4, § 4, § 6 Abs. 2 und § 8 der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) sowie im § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Buchst. a der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1129) ist

an Stelle: „Ministerium für Handel und Versorgung“

zu setzen: „Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie“.

(2) Im § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1042) ist

an Stelle: „Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierung“

zu setzen: „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — Hauptabteilung Lebensmittelindustrie nach näherer Anweisung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.“

(3) Im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1042) ist

an Stelle: „Ämtern für Handel und Versorgung“

zu setzen: „für die Lebensmittelindustrie zuständigen Abteilungen der Kreisverwaltung.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 (GBl. S. 1129) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Quartals auf Grund der Verteilerpläne den Umfang der in Kühlflächen einzulagernden Mengen dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit einer Aufschlüsselung auf Länder bekannt. Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ermittelt den hierfür erforderlichen Kühlflächenbedarf und teilt ihn den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit — Hauptabteilung Lebensmittelindustrie — bei den Landesregierungen mit.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1952

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär